

# Rattennothilfe München



## 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen Rattennothilfe München (kurz RNHM).

1.2 Sitz des Vereins ist München

1.3 Eine Eintragung ins Vereinsregister ist derzeit nicht vorgesehen.

1.4 Zweck und Aktivitäten des Vereins:

Die RNHM nimmt tierschutzorientierte Aufgaben wahr und setzt sich grundsätzlich für den Schutz von Tieren, für ihre artgerechte Haltung und Versorgung im Rahmen geltender Rechtsnormen und darüber hinaus ein.

Schwerpunkt der Aktivitäten der RNHM liegt auf Farbratten, ihrer artgerechten Haltung sowie der Vermittlung von Notfalltieren.

Hierbei leistet die RNHM Hilfestellung in Form von Beratung und der Herstellung und Verwaltung von Kontakten, damit Rattenhalter ihrer Verantwortung den Tieren gegenüber bestmöglich nachkommen können.

Die RNHM bedient sich hierzu vorwiegend des Internets, ihrer vereinseigenen Homepage sowie des zugehörigen Internetforums ([www.rattennothilfe.de](http://www.rattennothilfe.de)).

Als Regionalgruppe des VdRD e.V. legt die RNHM die Grundsätze des VdRD über artgerechte Rattenhaltung ihrer eigenen Arbeit zu Grunde.

Die RNHM unterhält keine eigene Tierauffangstation; sie arbeitet eng mit Tierschutzorganisationen und Tierheimen zusammen. Pflegestellen für Abgabetierr werden nur angeboten, sofern sich Mitglieder der RNHM fallbezogen dazu bereit erklären.

## 2. Gemeinnützigkeit

2.1 Die RNHM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2.2.1 Werden der RNHM vom VdRD oder anderen Tierschutz- und sonstigen Organisationen Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt, so sind diese ausschließlich für die genannten Zwecke zu verwenden; die RNHM kann in diesem Fall keine anderweitige Verwendung dieser Mittel beschließen.

2.2.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2008.

#### **4. Mitglieder**

4.1 Der Verein besteht aus:

- a) leitenden Mitgliedern (Vorstand)
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) passiven Mitgliedern

4.2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

4.3 Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise im Sinne des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

4.4 Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft wird beantragt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch Veröffentlichung der Namens auf der Vereins-Homepage. Auf ausdrücklichen Wunsch des Neumitglieds kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

5.2 Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.

5.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ihr Anteil an der Gesamtmitgliederzahl darf 25% zum Zeitpunkt der Ernennung durch die Mitgliederversammlung nicht überschreiten.

#### **6. Ende der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit Ihrer Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat;
- c) mit dem Ausschluss durch einen Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder den Bestimmungen des Vereins zuwidergehandelt hat bzw. sein Verhalten dies glaubhaft erwarten lässt.
- d) wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung nach sechs Monaten mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

6.2 Das Ausscheiden wird durch Beschluss des Vorstandes festgestellt, der Name des ausgeschiedenen Mitglieds von der Vereins-Homepage gelöscht.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1 Alle Mitglieder der RNHM haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht auf allen Mitgliederversammlungen.

7.2 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme; Mitglieder des Vorstandes haben jeweils 2 Stimmen und ein suspensives Vetorecht bei allen Entscheidungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7.3 Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an den Tätigkeiten der RNHM im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

7.4 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied kann Anträge an den Vorstand stellen, über die dieser unter Angabe einer Frist zu befinden hat. Das Ergebnis ist den Mitgliedern formlos, auf ausdrücklichen Wunsch auch schriftlich, mitzuteilen.

Der Antragsteller kann mit schriftlicher Begründung auch beantragen, dass über seinen Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung (Ziffer 10 oder 11) öffentlich abgestimmt wird. Dies kann der Vorstand nur ablehnen, wenn er glaubhaft begründen kann, dass dies der Arbeit, dem Auftreten oder dem Ansehen des Vereins schaden würde.

Das Vetorecht jedes einzelnen Vorstandsmitglieds sowie die Stimmenverteilung bleiben davon unberührt.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

8.1 Der Vorstand

8.2 Die Mitgliederversammlung

## **9. Der Vorstand**

9.1 Der Vorstand der RNHM ist das zentrale Beschlussorgan des Vereins. Er besteht bis auf Weiteres aus den Gründungsmitgliedern der RNHM.

Die Gründungsmitglieder bilden den Vorstand des Vereins bis zum Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder. Der/die verbleibenden Vorstandsmitglieder benennen nach dem Ausscheiden eines Mitglieds einstimmig dessen Nachfolger.

Scheiden alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, ohne Nachfolger zu benennen, so hat die Mitgliederversammlung gemäß 10.6 eine Satzungsänderung zu beschließen und einen neuen Vorstand zu wählen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

9.2 Der Verein wird nach außen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; kann keine Einigung erzielt werden, ist das dritte Vorstandsmitglied hinzuzuziehen.

Jedes Vorstandsmitglied besitzt ein suspensives Vetorecht und kann (bei Abwesenheit zum Zeitpunkt des Beschlusses auch nachträglich) verlangen, dass über eine Entscheidung von der Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

9.4 Belange des VdRD bedürfen nur der Zustimmung der VdRD-Mitglieder im Vorstand; Belange des Tierschutzvereins München bedürfen nur der Zustimmung der Mitglieder des Tierschutzvereins im Vorstand.

Das suspensive Vetorecht bleibt von dieser Bestimmung unberührt, wenn die Beschlüsse als Folge den Bestand, den Zweck oder die Ausführung von Vereinstätigkeiten im Sinne von Ziffer 1.4 betreffen.

## 10. Die jährliche Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

10.2 Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

10.3 Für Anträge auf Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung, die nicht spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind, kann keine Beratung und Beschlussfassung verlangt werden.

10.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

10.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer wenigstens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder auch mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

10.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit nach Ziffer 7.2 zu fassen; eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf einer 2/3-Mehrheit.

10.7 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

10.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen anwesenden Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

10.9 Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird analog verfahren. In eiligen Fällen kann aber die Einladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf zehn Tage verkürzt werden.

## 11. Die monatlichen Mitgliederversammlungen

11.1 Zusätzlich zur jährlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand der RNHM monatlich zu einer inoffiziellen Mitgliederversammlung ein; auch Nicht-Mitglieder der RNHM sind hier willkommen.

11.2 Anträge und Abstimmungen sind auch bei diesen Mitgliederversammlungen möglich; das Stimmrecht ist dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern nach Ziffer 4.2 und 4.3 vorbehalten.

11.3 Die inoffizielle Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben mindestens 2 Vorstandsmitgliedern auch wenigstens 3 ordentliche Vereinsmitglieder anwesend sind.

11.4 Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit nach Ziffer 7.2 zu fassen. Über Änderungen der Satzung kann nicht auf monatlichen Mitgliederversammlungen abgestimmt werden, hierfür bedarf es einer Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 10.

## 12. Mitgliedsbeiträge

12.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. eines jeden Jahres im Voraus fällig.

12.2 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

12.3 In begründeten Fällen kann der Vorstand Beitragserlass oder -ermäßigung auf Zeit gewähren.

### **13. Handlung und Auftreten im Vereinsnamen, Haftungsfragen**

13.1 Jedes Ordentliche Mitglied und Mitglied des Vorstandes kann im Namen der RNHM handeln, solange es nicht im Widerspruch zu Ziffer 1.4 steht.

13.2 Der Vorstand ist über alle Aktivitäten zu unterrichten.

13.3 Jedes Mitglied, das im Namen der RNHM auftritt, tut dies als Privatperson; die RNHM ist nicht im Vereinsregister eingetragen und damit gemäß § 54 BGB nicht rechtsfähig. Daher schließen die Mitglieder, auch wenn sie im Namen des Vereins oder als Vereinsmitglieder handeln, privatrechtliche Rechtsgeschäfte ab.

13.4 Für falsche oder fehlerhafte Auskünfte, unerlaubte Handlungen oder Schulden seiner Mitglieder haftet nicht der Verein.

### **14. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

14.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

14.2 Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Tierheim mit Kleintierabteilung, welches das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne der Ziffer 1.4 der Satzung zu verwenden hat. Bei diesem Tierheim muss es sich entweder um eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft handeln.

14.3 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder.

### **15. Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vorstandsmitglieder in Kraft.

### **Rattennothilfe München**

gegründet am 12. Juni 2008